

# **Statuten des Vereins Solidarität auf See SaS**

## **Name und Sitz Art. 1**

Unter dem Namen "Solidarität auf See SaS" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **Zweck Art. 2**

- 2.1 Der Verein Solidarität auf See (SaS) bezweckt, Menschen in Seenot zu helfen, insbesondere aber nicht ausschliesslich Flüchtlingen im Mittelmeer.
- 2.2 Der Verein SaS sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Problematik dieser Menschen. Die Informationsarbeit richtet sich insbesondere aber nicht ausschliesslich an Personen aus dem Bereich des Freizeitbootssports. Angestrebt wird die Mitgliedschaft von Kundinnen und Kunden von Charterfirmen und Agenturen, die vom Leid der in Seenot geratenen Menschen betroffen sind. Die Mitglieder tragen dazu bei, über ihre konkrete Pflicht zur Seenotrettung hinaus Organisationen oder Einzelpersonen, die in Seenot geratenen Menschen helfen, mit einem Beitrag zu unterstützen.
- 2.3 Der Vereinszweck wird insbesondere durch die nachfolgenden Massnahmen erfüllt:
- Aufbau und Unterhalt einer Website zur Information über Organisationen und Hilfsprojekte, die sich im Einklang mit unseren Zielen befinden und über die Tätigkeiten des Vereins selbst
  - Unterstützung anderer Projekte zur Öffentlichkeitsarbeit insbesondere im Bereich des Freizeitbootssports
  - Spendenaufrufe für Organisationen und Hilfsprojekte, die dem Zweck der Statuten entsprechen
  - Weiterleitung von Spenden und Mitgliederbeiträgen an dieselben.
  - Unterstützung von anderen Projekten, die mit dem Zweck des Vereins übereinstimmen.

## **Mittel Art. 3**

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
- a. Mitgliederbeiträge
  - b. Spenden
  - c. Sonstige Zuwendungen
- 3.2 Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck. Die Mittel fliessen vollumfänglich dem genannten Zweck zu. Verwaltungskosten werden keine in Abzug gebracht, die Verwaltung erfolgt ehrenamtlich durch die Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- 3.3 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3.4 Das Vereinsvermögen ist nach anerkannten Vermögensanlagegrundsätzen zu verwalten.

3.5 Zur Erreichung des Vereinszweckes dürfen das Vereinsvermögen und dessen Erträge verwendet werden.

**Reglement Art. 4**

4.1 Der Vorstand kann für die Verwendung der Erträge ein oder mehrere Reglemente erlassen. Solche Reglemente können vom Vorstand im Rahmen der Zweckbestimmung und unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der Destinatäre geändert werden. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

4.2 Solange der Vorstand kein Reglement erlassen hat, entscheidet er über die Verwendung der Vereinsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

**Mitgliedschaft Art. 5**

5.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

5.2 Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Anliegen des Vereins aktiv unterstützen.

5.3 Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

5.4 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5.5 Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

5.6 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

**Erlöschen der Mitgliedschaft Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

**Austritt und Ausschluss Art. 7**

7.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

7.2 Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstöße gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

**Organe des Vereins**

**Art. 8**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

**Die Mitglieder-Versammlung**

**Art. 9**

- 9.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
- 9.2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 9.3 Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 9.4 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Behrens zu erfolgen.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
  - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
  - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - g) Genehmigung des Jahresbudgets
  - h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
  - i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
  - j) Änderung der Statuten
  - k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
  - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses im Sinne von Art. 2 dieser Statuten zugunsten von Personen und Organisationen mit ähnlicher gemeinnütziger Zielsetzung.
- 9.6 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.7 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

9.8 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

**Der Vorstand Art. 10**

10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

10.2 Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

10.3 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

10.4 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

a) Präsidium

b) Finanzen

c) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

10.5 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

10.6 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

10.7 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

**Die Revisions-  
Stelle**

**Art. 11**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

**Zeichnungs-  
Berechtigung**

**Art. 12**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von 2 Mitgliedern des Vorstandes.

**Haftung**

**Art. 13**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Auflösung  
des Vereins**

**Art. 14**

14.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der Mit-

glieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder daran teilnehmen.

- 14.2 Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- 14.3 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

**Inkrafttreten Art. 15**

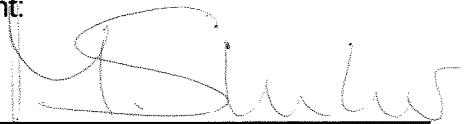
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Januar 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort/Datum

Der Vereinspräsident:

Bern, 13. Januar 2016

Marco Stricker



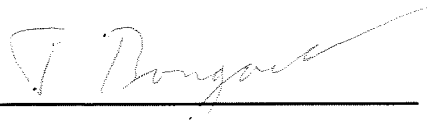
---

Ort/Datum

Kassier:

Bern, 13. Januar 2016

Thomas Bongard



---

Ort/Datum

Vorstandsmitglied:

Bern, 13. Januar 2016

Lukas Leber



---